



Bundesministerium
für Gesundheit



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Daniel Bahr
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL daniel.bahr@bmg.bund.de

Berlin, 27. September 2010

Schriftliche Fragen im September 2010
Arbeitsnummern 9/242 und 9/243

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/242:

Welche Ressorts haben dem vom Bundesministerium für Gesundheit verfassten und den betreffenden Verbänden am 10. September 2010 zur Anhörung vorgelegten Referentenentwurf zu einem GKV-Finanzierungsgesetz nicht zugestimmt und ggf. mit welcher inhaltlicher Begründung?

Antwort:

Das Bundeskabinett hat am 22. September 2010 den Gesetzentwurf zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) einvernehmlich beschlossen.

Frage Nr. 9/243:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die sich aus den Regelungen des Referentenentwurfs zum GKV-Finanzierungsgesetz des Bundesministeriums für Gesundheit ergibt, nach der auch bei einem durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 0 Euro Krankenkassen Zusatzbeiträge erheben werden und mit welchen Steuermindereinnahmen rechnet die Bundesregierung in den Jahren 2011, 2012 und 2013 durch die steuerliche Absetzbarkeit der beabsichtigten einkommensunabhängigen Zusatzbeiträge?

Seite 2 von 2

Antwort:

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des GKV-Finanzierungsgesetzes künftig jährlich zum 1. November mit Wirkung für das Folgejahr verbindlich festgelegt. Er ist für die Durchführung eines gerechten Sozialausgleichs erforderlich, der mit dem GKV-Finanzierungsgesetz eingeführt wird.

Die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags ergibt sich prospektiv aus der Differenz zwischen den voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen und den voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds, die für die Höhe der Zuweisungen nach §§ 266 und 270 SGB V zur Verfügung stehen, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Mitglieder der Krankenkassen, wiederum geteilt durch die Zahl 12. Zusätzlich werden die erforderlichen Mittel für die vorgeschriebene Auffüllung der Rücklage aller Krankenkassen auf den in § 261 Absatz 2 Satz 2 SGB V genannten Mindestwert berücksichtigt, soweit unerwartete außergewöhnliche Ausgabenzuwächse in der GKV eingetreten sind.

Der vom Bundeskabinett am 22. September 2010 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung sieht des Weiteren vor, dass die Krankenkassen kassenindividuelle Zusatzbeiträge grundsätzlich in beliebiger Höhe erheben können. Insoweit ist es denkbar, dass eine Krankenkasse aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation einen Zusatzbeitrag erhebt, obwohl der durchschnittliche Zusatzbeitrag bei Null liegt.

Die Zusatzbeiträge in der GKV sind grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar und vermindern somit das zu versteuernde Einkommen. Die Höhe der damit verbundenen Steuermindereinnahmen hängt von den steuerlichen Verhältnissen und den individuellen Zusatzbeiträgen im Einzelfall ab; ihre Höhe ist daher derzeit noch nicht valide bezifferbar.

Mit freundlichen Grüßen

